

Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf



Nr. 27 vom 24.07.2026

Herausgeber:
Landratsamt Schwandorf
Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf



www.landkreis-schwandorf.de/Unser-Landkreis/Amtsblatt-für-den-Landkreis/

Das eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung;
sie ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Inhaltsverzeichnis

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Schwandorf – Wahlperiode 2026/2032	3
Übung der Bundeswehr von 04.08.2026 bis 05.08.2026 im östlichen Landkreisgebiet Wernberg-Köblitz	6

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Schwandorf – Wahlperiode 2026/2032

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 697) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung (LKrO) vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) erlässt der Kreistag folgende Satzung:

§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung Landratsamt Schwandorf – Kreisjugendamt -.
- (2) Dem Jugendamt obliegen
 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) zugewiesenen Aufgaben und
 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2 Verwaltung des Jugendamts

- (1) Die Verwaltung des Jugendamts ist eine Dienststelle des Landratsamts Schwandorf.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts werden im Auftrag des Landrats von der dafür bestellten Leitung der Verwaltung des Jugendamts (Jugendamtsleiterin bzw. Jugendamtsleiter) geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamts gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung des Jugendamts unterstützt den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und bis zu 11 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder verringert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:
 1. der Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 Satz 3 AGSG),
 2. acht Mitglieder des Kreistages (Art. 71 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alternative SGB VIII),
 3. drei vom Kreistag gewählte Männer und Frauen auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden und anerkannten Jugendverbände (Art. 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII),
 4. drei vom Kreistag gewählte Männer und Frauen auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden und anerkannten Wohlfahrtsverbände (Art. 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss neben den in Art. 19 Abs. 1 Nr. 1-8 AGSG genannten Mitgliedern nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG zwei Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen oder sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts an.

- (4) Zudem kann dem Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied neben den in Art. 19 Abs. 1 Nr. 1-8, 9 AGSG genannten Mitgliedern nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 10 AGSG ein Vertreter eines selbstorganisierten Zusammenschlusses gem. § 4 a SGB VIII angehören.

§ 4 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistages bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs. 3 LKrO gewählt. Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LKrO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).
- (2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Männern und Frauen hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).
- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 AGSG) und ihre Stellvertretungen werden durch Beschluss des Kreistags bestellt.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistags in Fragen der Kinder- und Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistags und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung der Jugendamtsleitung ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).
- (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
 2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
 3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
 4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,
 5. Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Haushaltplans,

6. Förderung der Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen,
7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,
8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss,
9. Vorschläge zur Benennung von Jugendschöffen nach § 35 JGG.

§ 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Landrat; er bestimmt ein Mitglied des Kreistags, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Landrat ein Mitglied des Kreistags zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er ein Mitglied des Kreistags für die Stellvertretung.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamts beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).
- (5) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 abs. 4 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

§ 7 Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8 Unterausschüsse

Es werden keine vorberatenden Unterausschüsse gebildet.

§ 9 Aufwandsentschädigung

Näheres regelt die Satzung über die Entschädigung der Kreistagsmitglieder, des bestellten Stellvertreters des Landrats und sonstiger ehrenamtlicher Kreisbürger in der Fassung des Kreistagsbeschlusses Nr. 13 vom 11. Mai 2026.

§ 10 Jugendhilfeplanung

- (1) Die Entscheidung über die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Kreistag. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss
 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe im Kreisgebiet festzustellen,

2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten im Kreisgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.

Der Jugendhilfeausschuss wird von der Verwaltung des Jugendamts unterstützt; er arbeitet mit den im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

- (2) An der Jugendhilfeplanung sind die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind, oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses teilzunehmen.
- (3) Im Kreisgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07. Juli 2020 (Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf Nr. 19 vom 10. Juli 2020) außer Kraft.

Schwandorf, 21.07.2026
Thomas Ebeling
Landrat

Übung der Bundeswehr von 04.08.2026 bis 05.08.2026 im östlichen Landkreisgebiet Wernberg-Köblitz

Die Bundeswehr führt von 04. August 2026 bis 05. August 2026 eine Truppenübung durch.

Bezeichnung: Einzelkämpfervorbereitung
Übungsgruppe: 2./Panzerbataillon 104 Pfreimd
Übungsraum:
Östliches Landkreisgebiet
Wernberg-Köblitz

Anmerkungen zur Übung:

Bei der Übung handelt es sich um einen Orientierungsmarsch zu Fuß von Absetzpunkt zu Endpunkt. Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bundeswehr bittet auch die Jagdrevierinhaber und Jagdpächter um besondere Beachtung.

Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 09. Juli 2026
Landratsamt Schwandorf